

Entschädigungsansätze

für Durchleitungen, Baurechte und Ertragsausfälle
Gültig ab 13. November 2006

Der Gemeinderat Zuzwil legt, gestützt auf Art. 44 des «Reglementes über die Versorgung mit elektrischer Energie» vom 26. September 2005, nachfolgende Entschädigungsansätze fest.

Entschädigungsansätze

Bezeichnung		Betrag pro	Betrag
Unterirdische Kabelanlage		Laufmeter (lfm)	Fr. 3.50
Schächte mit Einstieg bis 1mØ	sichtbar	Stück (Stk.)	Fr. 220.00
Schächte mit Einstieg bis 1mØ	überdeckt	Stück (Stk.)	Fr. 140.00
Kabelverteilkabinen	Klein	Stück (Stk.)	Fr. 280.00
Kabelverteilkabinen	Mittel	Stück (Stk.)	Fr. 350.00
Kabelverteilkabinen	Gross	Stück (Stk.)	Fr. 480.00
Ertragsausfall	Wiesland	m ²	Fr. 0.40
Ertragsausfall		Ackerland gemäss Richtlinien Bauernverband	
Öffentliche Beleuchtung			keine Entschädigung

Entschädigungsansätze für grössere Schächte, Baurechte für Transformatorenstationen, Benützungsrechte, Betonmasten usw. werden individuell festgelegt.

Erklärungen / Definitionen

- Unterirdische Kabelanlage => Die Entschädigung pro lfm ist unabhängig von der Anzahl der eingelegten Rohre. Die Überdeckung der Kabelanlage beträgt ca. 50 bis 70 cm.
- Schächte sichtbar => Bei sichtbaren Schächten ist der Deckel auf Terrainhöhe.
- Schächte überdeckt => Als überdeckter Schacht wird bezeichnet, wenn der Deckel mindestens 30 cm unter Terrain liegt.
- Kabelverteilkabinen => Die Grösse der Kabinen wird wie folgt definiert:
 Klein => bis 1.30 m Breite
 Mittel => bis 1.60 m Breite
 Gross => über 1.60 m Breite
- Ertragsausfall Wiesland => Die Entschädigung wird unabhängig der Anzahl Schnitte ausgerichtet. Massgebend für die Berechnung ist die beanspruchte Fläche während der Bauarbeiten.

Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Ansätze beinhalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Marco Länzlinger
Ratsschreiber